



Neue Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung BBhV)

Stuttgart, 01.02.2021

Im Dezember wurde die Neunte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung verkündet, die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Die darin enthaltenen Neuerungen gelten auch in Baden-Württemberg, da die Landesbeihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO BW) bezüglich der Erstattungsfähigkeit (Beihilfefähigkeit) psychotherapeutischer Leistungen auf die Bundesbeihilfeverordnung verweist. (Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 1 BVO BW i.V.m. Ziff. 1.4.2 der Anlage zur BVO BW).

Die Erstattungsfähigkeit psychotherapeutischer Leistungen werden damit den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen.

Aufwendungen für Kurzzeittherapien sind nun ohne Genehmigung durch die Feststellungsstelle (also ohne Gutachterverfahren) bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig. Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Zahl der erbrachten Sitzungen der Kurzzeittherapie verrechnet. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie werden auf eine genehmigungspflichtige Therapie angerechnet. Ebenso sind die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie auf eine genehmigungspflichtige Therapie nach den §§ 19 bis 20a anzurechnen.

Eine Akutbehandlung ist als Einzelbehandlung in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24-mal je Krankheitsfall beihilfefähig. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Personen mit geistiger Behinderung sind bis zu 30 Behandlungen unter Einbeziehung von Bezugspersonen beihilfefähig. Die Beihilfe erstattet 51,00 Euro für eine psychotherapeutische Akutbehandlung (25 Minuten). Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 19 bis 20a anzurechnen. Eine neue GOÄ/GOP Ziffer wurde bislang noch nicht geschaffen, es ist also noch unklar, welche Ziffer für die Abrechnung der Akutbehandlung einzutragen ist.

Auch die Systemische Therapie wurde in die Verordnung aufgenommen. Als Kontingente wurden 36 Sitzungen festgelegt, in Ausnahmefällen weitere 12 Sitzungen. (In Anlage 3, Abschnitt 5 werden die Qualifikationsanforderungen für Psychotherapeuten benannt.)

Die neue Bundesbeihilfeverordnung und die Landesbeihilfeverordnung Baden-Württemberg finden Sie unter:

www.gesetze-im-internet.de/bbhv/BJNR032600009.html

<https://lbv.landbw.de/service/beihilfeverordnung>